

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. September 1984

3614. Amtlicher Quartierplan. Am 21. August 1984 ersuchte der Gemeinderat Stallikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Juni 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten-Hecht. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Juli 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. August 1984 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Reppischtalstrasse S-1, im Süden durch die Stationsstrasse S-2, im Westen durch die Reppisch und im Norden durch die nordseitige Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 2122 (identisch mit Bauzonengrenze) begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Stallikon und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten. Für einen allfällig später notwendigen Ausbau des Silberbachs wurden zur Sicherung des hierfür notwendigen Landbedarfs Baulinien mit einem Abstand von 14 m festgelegt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen teilweise die Reppischtalstrasse S-1, eine an die Stationsstrasse angeschlossene interne Quartierstichstrasse mit Kehrplatz sowie zwei von ihr ausführende Zugangswege. Als Fusswegverbindungen werden parallel zur Reppisch und zwischen dieser Verbindung und der Reppischtalstrasse S-1 noch zwei Fusswege ausgeschieden. Die an der Quartierstrasse auf 18 m und am parallel zur Reppisch folgenden Fussweg auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Reppischtalstrasse S-1 und der Stationsstrasse S-2 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 711/1972 genehmigten Verkehrsbaulinien überein. Diese müssen im Bereich des Fussweges zum Schulhaus, des Silberbachs und der Quartierstrasseneinmündung geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse 3,0 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Stallikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stallikon vom 28. Juni 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten-Hecht wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Roggwiller
Roggwiller